



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und Ratservice

30.04.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Lembeck  
 Telefon: 492-3360  
 LembeckA@stadt-muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Beratungsfolge

16.05.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.05.2018	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wird mit Wirkung zum 16.05.2018 aufgelöst.
3. Der Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetrieb Münster wird mit Wirkung ab In-Kraft-Treten der o. g. Satzung neu gebildet und besteht gem. der Betriebssatzung künftig aus 9 Mitgliedern.
4. In den Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden gewählt:

Mitglied	Liste der Stellvertretungen	
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

## **Begründung:**

Der Betriebsausschuss für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) ist 2014 nach der Kommunalwahl in seiner heutigen Konstellation gebildet worden. Die AWM sind eine nicht wirtschaftliche kommunale Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffern 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet wird und entsprechend der Vorschriften über Eigenbetriebe geführt wird. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich der Begriff eigenbetriebsähnliche Einrichtung dafür eingebürgert.

Im Zusammenhang mit der Bildung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bäder Münster“ hat die Bezirksregierung Münster darauf aufmerksam gemacht, dass für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nicht automatisch sämtliche Vorschriften des Eigenbetriebsrechts anwendbar sind. Vielmehr hat in jedem Einzelfall eine „Entsprechungs“-Prüfung stattzufinden, ob die in Betracht kommende Vorschrift auch auf nicht wirtschaftliche kommunale Einrichtungen zugeschnitten ist. Die Bezirksregierung Münster hat in diesem Zusammenhang auf die geplanten Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung hingewiesen.

Aus diesem Anlass hat die Verwaltung für die Betriebssatzungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die Frage der Zulässigkeit von Beschäftigten im Betriebsausschuss überprüft. Unter Hinweis auch auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 09.04.2003 – 1 A 500/01.PVL – ist das Ergebnis, dass in einer öffentlichen Einrichtung die Besetzung des Betriebsausschusses mit Vertretern der Beschäftigten den Vorgaben des Demokratieprinzips widerspricht, d. h. eine ununterbrochene demokratische Legitimationskette nicht gegeben ist.

In der Konsequenz ist die Betriebssatzung für die AWM anzupassen, der Betriebsausschuss der AWM aufzulösen, neu zu bilden und neu zu besetzen.

Bei der Größe des Betriebsausschusses der AWM hat sich die Verwaltung an der Größe der Betriebsausschüsse für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen citeq und Münster Marketing orientiert und empfiehlt daher, hier ebenfalls 9 Sitze vorzusehen.

Da eine Sitzung des Betriebsausschusses der AWM vor den Sommerferien und vor der nächsten Ratssitzung erforderlich ist, ist die Besetzung des Betriebsausschusses der AWM in der Ratssitzung am 16.05.2018 erforderlich.

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Für einen einheitlichen Wahlvorschlag kann bei einer Ausschussgröße von 9 Mitgliedern von folgender Sitzverteilung ausgegangen werden:

CDU-Fraktion	3 Sitze
SPD-Fraktion	2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL	2 Sitze
FDP-Fraktion	1 Sitz
Fraktion DIE LINKE.	1 Sitz

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag (einstimmiger Beschluss) nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Folgende Besetzung (ohne die Vertreter/innen der Beschäftigten) hat der Betriebsausschuss der AWM aktuell:

Mitglieder

Liste der Stellvertretungen

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1. RH Heinz Georg Buddenbäumer  
(2. stellv. Vorsitzender)
2. RH Hans Neumann
3. Karl-Heinz Sonnabend

1. RH Horst Karl Beitelhoff
2. Sabine Lütke Schwienhorst
3. Ludger Janning

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

4. RH Ludger Steinmann  
(Vorsitzender)
5. RF Hedwig Liekefedt
6. Mustafa Schat

1. RF Dr. Cornelia Jäger
2. Burckhard Schmitz
3. Horst Schmidt

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

7. RF Dr. Rita Stein-Redent
8. BM Gerhard Joksch

1. RF Dr. Didem Ozan
2. Dr. Martin Pfeiffer

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

9. RH Hans Varnhagen  
(1. stellv. Vorsitzender)

1. Philipp Nelle

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

10. RH Heiko Wischnewski

1. Dr. Ralf Henrichs

Nach dem Ergebnis des Zugreifverfahrens zur Vergabe der Ausschussvorsitze im Anschluss an die Kommunalwahl im Jahr 2014 ist der/die Vorsitzende des Betriebsausschusses aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern der SPD-Fraktion zu benennen und die stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern der FDP-Fraktion (1. Stellvertretung) und CDU-Fraktion (2. Stellvertretung).

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster